



## BAP-Informationsblatt

### Nachweise für erbrachte Leistungen

#### Förderung auf Basis von Standardeinheitskosten

Bei einer Förderung auf der Basis von Standardeinheitskosten (SEK) muss der/die Zuwendungsempfänger den Nachweis erbringen, dass die Leistung, die durch SEK gefördert wird:

- a) in der festgelegten Qualität,
- b) in der festgelegten Form und
- c) in der erklärten Anzahl

tatsächlich erbracht wurde. Für die durch die SEK abgegolten Ausgaben und Kosten muss der/die Zuwendungsempfänger keine Nachweise in Form von Finanzbelegen vorlegen.

#### 1. Beispiel – SEK für Beratung

In einem Beratungsprojekt wird die Einheit „Beratungsgespräch in ‚Intensiv- und Prozessberatung (über 30 Minuten)‘ bei arbeitsmarktorientierter Beratung“ gefördert. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass

1. das Beratungsgespräch geführt wurde,
2. die Dauer des Gesprächs über 30 Minuten lag und
3. der Gesprächsinhalt einen arbeitsmarktorientierten Charakter hatte.

Dafür ist es erforderlich, dass ein Beratungsprotokoll mit Unterschriften vorgelegt wird, mit dem belegt wird, wer beraten hat und wer beraten wurde. Weiterhin muss daraus hervorgehen, wann beraten wurde und wie lange beraten wurde. Zusätzlich muss der arbeitsmarktorientierende Inhalt des Gesprächs aus dem Protokoll hervorgehen.

Nur wenn dieser Nachweis geführt ist, kann der SEK-Satz für jeweils diese „Einheit“ als förderfähig anerkannt werden.

#### 2. Beispiel - SEK für Unterhaltsgeld von Teilnehmenden

In einem SEK-Projekt werden Teilnehmende beschäftigt. SEK wird für die Einheit „Teilnehmerunterhaltsgeld pro Tag der Teilnahme eines ALG-II-beziehenden Menschen“ an einer Maßnahme gefördert. In diesem Fall ist nachzuweisen

4. der Leistungsbezug der Person aus dem SGB II,
5. die Teilnahme der erklärten Person an der geförderten Maßnahme und
6. die Anwesenheit der Person am erklärten Datum.

Dafür ist es erforderlich, dass ein Leistungsbescheid des Jobcenters vorgelegt wird. In der Regel ist auch eine Zuweisung des Jobcenters zur Maßnahme ausreichend, aus der das Eintrittsdatum, die Maßnahme und der Name der Person hervorgehen. Zusätzlich ist eine Teilnahmeliste für die

Maßnahme vorzulegen, die an dem jeweils geltend gemachten Tag von der teilnehmenden Person und der Leitung der Maßnahme unterschrieben ist.

### **3. Beispiel - SEK für pädagogische Begleitung**

Die SEK werden für die Einheit „pädagogische Betreuung eines ALG-II-beziehenden Menschen an einer Maßnahme pro Monat“ gefördert. In diesem Fall ist nachzuweisen

7. der Leistungsbezug der betreuten Person aus dem SGB II,
8. die Teilnahme der erklärten Person an der geförderten Maßnahme,
9. die tatsächliche Betreuung und der pädagogische Betreuungscharakter im erklärten Monat von der erklärten Person durch eine pädagogische Kraft.

Dafür ist es erforderlich, dass ein Leistungsbescheid vorgelegt wird. In der Regel ist auch eine Zuweisung des Jobcenters zur Maßnahme ausreichend, aus der das Eintrittsdatum, die Maßnahme und der Name der Person hervorgehen.

Es muss ein Betreuungsprotokoll für die betreute Person vorgelegt werden, das von dem/der Betreuenden unterschrieben sein muss und aus dem Datum und Name der betreuten Person hervorgehen. Zusätzlich muss der Inhalt des Gespräches aus dem Protokoll hervorgehen. Da es manchmal nicht sinnvoll ist, dass der/die betreute Person das Protokoll unterschreibt, muss mindestens sichergestellt sein, dass die Anwesenheit der betreuten Person in der Maßnahme durch eine unterschriebene Anwesenheitsliste dokumentiert ist. Für das Personal muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Qualifikation für eine pädagogische Betreuung vorliegt.

### **Weitere Informationen**

Im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) des Landes Bremen werden für verschiedene Interventionen jeweils unterschiedliche SEK gewährt. Im BAP-Interventionsblatt bzw. im Bewilligungsbescheid wird jeweils festgelegt:

- a) wie die „Einheit“, für die SEK gefördert wird, definiert ist,
- b) wie viele Einheiten maximal gefördert werden (Obergrenze),
- c) welche Nachweise für die Erbringung der Leistung vorgelegt werden müssen und
- d) ob und ggf. welche zusätzlichen Nachweise (Personalschlüssel, Erfolge o.ä.) zu führen sind.

Der ausschließliche Prüfungsschwerpunkt liegt in der erbrachten Leistung. Ausgaben und Kosten werden nicht mehr geprüft.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Allg. Bestimmungen für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)

### **Verweise**

Keine

### **Gültigkeit**

Dieses Informationsblatt ist gültig ab dem 15.11.2017.